

Einlagensicherung INFORMATIONSBogen FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Information über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der Volkskreditbank AG (VKB) sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Wipplingerstraße 34/4/DG4 1010 Wien Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0 Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	https://www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz des Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Einleger, pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Die Aufteilung erfolgt dabei zu gleichen Teilen.

In einigen Fällen, nämlich

- > bei Einlagen resultierend aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien, oder
- > bei Einlagen, die gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers anknüpfen, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, oder
- > bei Einlagen, die auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder auf falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen,

sind erstattungsfähige Einlagen bis zu 500.000 EUR gedeckt, sofern der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt (§ 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG). Weitere Informationen sind erhältlich über <https://www.einlagensicherung.at>

Einlagensicherung INFORMATIONSBogen FÜR DEN EINLEGER

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.
Wipplingerstraße 34/4/DG4
1010 Wien
Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0
Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5
<https://www.einlagensicherung.at>
E-Mail: office@einlagensicherung.at

Die Einlagen des Kontoinhabers werden (bis zu 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Wahrung) spatestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gultigkeitszeitraum fur Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhaltlich uber <https://www.einlagensicherung.at>.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Fur bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zustandigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Die VKB wird Sie auf Anfrage auch daruber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird die VKB dies auch auf dem Kontoauszug bestatigen.

In Fallen, in denen Einlagen uber 100.000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrages der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsatzlich innerhalb von zwolf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfahige Einlagen nicht zu berucksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenuber dem Kreditinstitut gegenuberstehen, die gema gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spatestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fallig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfahigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, auer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen fur die Aufteilung der Einlagen ubermittelt.

Gedechte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen wurden.

Im ubrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschadigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlagigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfugung stellen.